

1. *beschließt*, die Lateinamerikanische Integrationsvereinigung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 60/26

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/522, Ziff. 7)⁴³.

60/26. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zu fördern,

1. *beschließt*, den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 60/27

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/533, Ziff. 7)⁴⁴.

60/27. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zu fördern,

1. *beschließt*, die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Botsuana, Costa Rica, Deutschland, Ghana, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Madagaskar, Nigeria, Pakistan, Republik Korea, Sierra Leone, Spanien, Sudan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Jordanien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

RESOLUTION 60/28

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/534, Ziff. 7)⁴⁵.

60/28. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Iberoamerikanische Konferenz

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Iberoamerikanischen Konferenz zu fördern,

1. *beschließt*, die Iberoamerikanische Konferenz einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 60/42

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/518, Ziff. 12)⁴⁶.

60/42. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/47 vom 2. Dezember 2004 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal ("Übereinkommen") verabschiedete,

feststellend, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt neunund-siebzig Staaten das Übereinkommen, das am 15. Januar 1999 in Kraft trat, ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

im Kontext des Übereinkommens und seines Fakultativprotokolls *bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Integrität des humanitären Völkerrechts zu bewahren,

sowie erneut erklärend, dass das gesamte humanitäre Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Spanien, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und der Arbeitsgruppe im Namen des Präsidiums vorgelegt.

Rechtsvorschriften des Landes, in dem es im Einsatz ist, zu achten,

zutiefst besorgt über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, seine Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

nach Behandlung des Berichts des mit Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴⁷ und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses⁴⁸,

unter Hinweis auf Ziffer 167 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴⁹, in der die Notwendigkeit betont wurde, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung die Verhandlungen über ein Protokoll zur Ausweitung des Rechtsschutzes von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal abzuschließen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern und dadurch die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu stärken,

den Staaten *nahe legend*, gegebenenfalls innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls zu ermöglichen,

1. *verabschiedet* daher das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer, das Protokoll zur Unterzeichnung aufzulegen;

2. *bittet* die Staaten, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu werden.

Anlage

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

eingedenk des am 9. Dezember 1994 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

zutiefst besorgt über die immer wiederkehrenden Angriffe gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal,

in Erkenntnis, dass Einsätze der Vereinten Nationen, die zum Zweck der Leistung humanitärer oder politischer Hilfe oder von Entwicklungshilfe im Rahmen der Friedenskonsolidierung sowie zum Zweck der Leistung humanitärer Nothilfe durchgeführt werden und die für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal mit besonderen Risiken verbunden sind, es erfordern, den Umfang des nach dem Übereinkommen vorgesehenen rechtlichen Schutzes für dieses Personal auszuweiten,

überzeugt von der Notwendigkeit, über wirksame Regelungen zu verfügen, um sicherzustellen, dass die Urheber von Angriffen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, vor Gericht gebracht werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Verhältnis zwischen dem Protokoll und dem Übereinkommen

Dieses Protokoll ergänzt das am 9. Dezember 1994 in New York beschlossene Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet); zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls werden das Übereinkommen und das Protokoll als eine einzige Übereinkunft angesehen und ausgelegt.

Artikel II

Anwendung des Übereinkommens auf Einsätze der Vereinten Nationen

1. Die Vertragsparteien dieses Protokolls wenden das Übereinkommen zusätzlich zu den Einsätzen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c des Übereinkommens auf alle anderen Einsätze der Vereinten Nationen an, die von einem zuständigen Organ der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und unter der Autorität und Kontrolle der Vereinten Nationen durchgeführt werden zum Zweck

a) der Leistung humanitärer oder politischer Hilfe oder von Entwicklungshilfe im Rahmen der Friedenskonsolidierung oder

b) der Leistung humanitärer Nothilfe.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf ständige Büros der Vereinten Nationen, wie den Sitz der Organisation oder ihrer Sonderorganisationen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit den Vereinten Nationen errichtet wurden.

3. Ein Gaststaat kann gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Erklärung darüber abgeben, dass er dieses Protokoll nicht auf einen Einsatz nach Absatz 1 Buchstabe b anwenden wird, der allein zum Zweck der Reaktion auf eine Naturkatastrophe durchgeführt wird. Eine derartige Erklärung ist vor der Entsendung des Einsatzes abzugeben.

⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 52 (A/60/52).*

⁴⁸ A/C.6/60/L.4.

⁴⁹ Siehe Resolution 60/1.

Artikel III

Verpflichtung eines Vertragsstaats in Bezug auf Artikel 8 des Übereinkommens

Die Verpflichtung eines Vertragsstaats dieses Protokolls in Bezug auf die Anwendung des Artikels 8 des Übereinkommens auf die Einsätze der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels II dieses Protokolls berührt nicht sein Recht, Maßnahmen in Ausübung seiner innerstaatlichen Gerichtsbarkeit über Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu ergreifen, die gegen die Gesetze und sonstigen Vorschriften dieses Staates verstoßen, sofern diese Maßnahmen nicht gegen andere völkerrechtliche Verpflichtungen des Vertragsstaats verstoßen.

Artikel IV

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt zwölf Monate lang, vom 16. Januar 2006 bis zum 16. Januar 2007, am Sitz der Vereinten Nationen für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel V

Zustimmung, gebunden zu sein

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Dieses Protokoll steht nach dem 16. Januar 2007 allen Nichtunterzeichnerstaaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Jeder Staat, der nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, kann dieses Protokoll ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten, sofern er gleichzeitig das Übereinkommen in Übereinstimmung mit dessen Artikeln 25 und 26 ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft.

Artikel VI

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt dreißig Tage nach Hinterlegung von zweiundzwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel VII

Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel VIII

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

Geschehen zu New York am ... (Tag) ... (Monat) ... (Jahr).

RESOLUTION 60/43

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/519, Ziff. 10)⁵⁰.

60/43. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁵¹,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵²,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 und insbesondere den Abschnitt über Terrorismus⁵³ bekräftigend,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994 der Generalversammlung enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und alle Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschie-

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Polens im Namen des Präsidiums vorgelegt.

⁵¹ Siehe Resolution 50/6.

⁵² Siehe Resolution 55/2.

⁵³ Siehe Resolution 60/1.